

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Hinweise gelten zusätzlich zu den AGB der BWT Pool & Water Technology GmbH (nachfolgend BWT) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anders lautende zwingende Regelungen vorsieht.
- 1.2. BWT behält sich bei allen Ausführungen technische Änderungen vor, sofern damit der gleiche Zweck erfüllt wird und dem Auftraggeber daraus kein wesentlicher Nachteil entsteht.
- 1.3. Die Geräte sind gemäß der übergebenen Einbau- und Bedienungsanleitungen zu montieren und zu betreiben.
- 1.4. Die von BWT gelieferte Anlage bzw. die gelieferten Anlagenteile gilt/gelten spätestens 7 Tage nach Inbetriebnahme bzw. Lieferung als ordnungsgemäß übernommen. Der Inbetriebnahme steht die Nutzung gleich.
BWT kann gelieferte Auftragssteile aus dem Gesamtauftrag, welche u.a. von Subunternehmern ausgeführt werden, auch während des laufenden Auftrags an den Auftraggeber übergeben. Ab diesem Zeitpunkt haftet BWT nicht mehr für Schäden am Gewerk, welche durch Personen in der Sphäre des Auftraggebers (z.B. Schäden durch vom Auftraggeber beauftragte Driffrinnen) entstehen. Durch die oben genannte Regelung bleiben die Gewährleistungs- oder Garantieansprüche des Auftraggebers gegenüber BWT unberührt.
- 1.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass BWT weder für die Koordination noch für die Überprüfung der Gewerke der einzelnen Professionisten auf der Baustelle verantwortlich ist. Bautechnische sowie bauphysiologische Auslegungen wie z.B. Statik, Materialqualitäten, Dehnfugen, Isolierung, Dampfsperren, Schallschutz, Trocknungszeiten, Hydroisolierungen, keramische Beläge sowie Angaben zu Dimensionierung von Elektro-, Sanitär- Heizungs- u. Lüftungsanlagen usw. sind vom Haustechnikplaner/Architekten oder den jeweiligen dafür beauftragten Fachfirmen und Fachleuten zu überprüfen und die Beteiligten zu nennen.
- 1.6. BWT ist berechtigt, zum Zwecke der Dokumentation Fotos von der Baustelle sowie der fertigen Anlage zu erstellen und diese unentgeltlich auch für Werbezwecke zu verwenden.
- 1.7. Bei Salzwasser-Pools im Hallenbad ist auf eine entsprechende korrosionsbeständige Ausführung der Baulichkeiten und der Lüftungsanlage zu achten.

2. Anforderungen an das Füllwasser

- 2.1. Füll- und Nachspeisewasser muss der Trinkwasserverordnung entsprechen und sollte dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz entnommen werden. Sole-/Thermalwässer sind nicht geeignet.
- 2.2. Es wird darauf hingewiesen, dass hohe Konzentrationen bestimmter Wasserinhaltsstoffe (z.B. Mangan oder Eisen) zu Ausfällungen und Ablagerungen an den Beckenwänden bzw. Verfärbungen des Beckenwassers führen können. Dies stellt keinen Mangel dar.

3. Hinweise zu Ceramicpools und Polyesterbecken

- 3.1. Die Solekonzentration darf bei Becken mit Kunststoff-Einbauteilen 1 % NaCl im Beckenwasser nicht überschreiten. Metallische (Einbau-)Teile dürfen bei Salzwasser nicht eingesetzt werden, da dies zu Korrosionen führen kann. Die maximale Badewassertemperatur darf folgende Werte nicht überschreiten:
Schwimmbekken: 30°C; Whirlpools: 40°C; bei Saunatauchbecken: 15°C
- 3.2. Bedingt durch den Herstellungsprozess des elastischen Kunststoffkörpers können Maßtoleranzen auftreten. Diese betragen bis zu +/- 2 cm. Deshalb sind angegebene Maße nur annähernd und bauseitig auszugleichen.
- 3.3. Die Oberflächen von Polyesterbecken werden aus Polyester-Gelcoats/Feinschichten hergestellt. Für deren Produktion werden umweltfreundliche Pigmente verwendet, die frei von Schwermetallen sind. Dies kann in Einzelfällen zu Farbveränderungen führen.

4. Hinweise zu Folienbecken

- 4.1. Die max. Wassertemperatur darf 33°C nicht überschreiten.
- 4.2. Sonnenschutzprodukte mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF>30) können zu Ausbleichungen an der Schwimmbadfolie führen.

5. Hinweise zu Edelstahlbecken

- 5.1. Bei der großflächigen Verarbeitung kann es zu oberflächlichen Kratzern kommen. Dies stellt keinen Mangel dar.
- 5.2. Die Schweißnähte sind ohne mechanische Bearbeitung und wasserseitig gebeizt. Im Bereich des oberen Beckenrandes sind alle wasserseitigen Schweißnähte glatt geschliffen.

6. Hinweise zu Betonbecken

- 6.1. Hohlräume hinter Schwimmbekkenbelägen (Fliesen, o. ä.) führen zwangsläufig zu einer Bildung von Schimmelpilzen, die durch keine Wasseraufbereitung zu beseitigen sind.
- 6.2. Beckenkörper aus Dichtbeton sind bauseitig mit einer entsprechenden Hydroisolierung abzu-dichten.

7. Hinweise zu Rolladenabdeckungen

- 7.1. Es wird darauf hinwiesen, dass die Rolladen-Lamellen, Typ PVC-SOLAR sowie der Typ PVC-TRANSPARENT im trockenen Zustand niemals der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden dürfen. Dies führt zu Verformungen der Lamellen.
- 7.2. Einen eingeschränkten Unfallschutz stellt die Rolladenabdeckung nur dann dar, wenn sie stirnseitig und seitlich mit einem an der Beckenwand befestigtem Handlauf oder Auflagekanten unterstützt wird (Skimmerbecken). Für Schwimmbekken mit Überlaufrinne besteht kein Unfallschutz. Minderjährige, insbesondere Kleinkinder, müssen immer beaufsichtigt werden.
- 7.3. Freibad: Bei starkem Wind ist die Abdeckung zu öffnen oder entsprechend zu sichern.
- 7.4. Kondenswasser in den Profilkammern bildet sich durch die im Inneren befindliche feuchte Luft. Durch Temperaturdifferenzen schlägt sich die Feuchtigkeit als Tropfen nieder. Dies stellt keinen Mangel dar.
- 7.5. Rolltore/Wetterschürzen bedürfen einer laufenden Wartung, d.h. Rolltor-Verkleidungen aus Edelstahl sowie Edelstahlbleisten von Wetterschürzen müssen regelmäßig gesäubert werden, da sie durch Chlordämpfe stark korrosionsanfällig sind.
- 7.6. Die Gewährleistungsfristen betragen:

Polycarbonat Profile	60 Monate	Elektroteile	24 Monate
PVC Profile	36 Monate	Holzbauteile	24 Monate
Mechanische Teile	24 Monate		

 Für Schäden durch nicht bestimmungs- und unsachgemäße Behandlung besteht kein Gewährleistungsanspruch.

- 7.7. Rollläden in PVC Solar oder PVC transparent neigen dazu, im Laufe der Zeit „milchig“ zu werden. Dies stellt keinen Mangel dar.
- 7.8. Bei Oberfluranlagen ist zu beachten, dass außen liegende Teile (Welle, etc.) periodisch (mind. ¼-jährlich) mit klarem Wasser und einem geeignetem Reinigungsmittel gesäubert und Rückstände (von z.B. Chlor oder Salz) entfernt werden müssen.

8. Hinweise zu Überdachungen

- 8.1. Wind:
Die Überdachung muss immer mit Sicherheitsstiften befestigt sein. Bei geschlossenem Zustand (nicht verschoben) müssen auch die Türen geschlossen sein. Die Überdachung darf nicht längere Zeit unbeaufsichtigt offen bleiben, da die Überdachung durch die geänderte aerodynamische Charakteristik viel empfindlicher auf Windeinflüsse reagiert.
Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Konstruktionsart – Leichtmetallgerüst, große und federkräftige Öffnungsflächen - eine Schwimmbadüberdachung leichter beschädigt werden kann, als dies bei herkömmlichen Gebäudekonstruktionen der Fall ist.
Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 8.2. Winter:
Schwimmbadüberdachungen sind nicht winterfest und müssen bei starkem Schneefall unverzüglich von Schnee geräumt oder abgetaut werden. Die Überdachung kann jedoch im Winter durch Beheizung schneefrei gehalten werden. Eine automatische Abtauung erfolgt erst ab + 12° C Innentemperatur. Andernfalls ist die Überdachung gegen Schneelast zu schützen. Die maximale Belastung beträgt 27 kg/m². (Beispiel: 10 cm nasser Schnee entsprechen ca. 100 kg). Bei höherer Schneelast ist die Überdachung zu entlasten.
Ein Betreten der Überdachung ist in jedem Fall unzulässig.
Falls der Besitzer die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen verabsäumt und in Folge dessen einen Schaden erleidet, so besteht keinerlei Haftung des Lieferanten.
- 8.3. Verschieben der Überdachung:
Die Befestigungsstifte müssen entfernt werden. Eine abnehmbare Wand muss vorher ausgehängt werden. Die Schienen sind von Laub, Kies, etc. zu säubern, sodass die Rollen frei beweglich laufen können. Wenn Schienen oder Rollen klemmen, niemals mit Gewalt vorgehen. Bei größeren Spannweiten muss beidseitig geschoben werden. Die Überdachung darf nur in funktionsfähigem Zustand benutzt bzw. betätigt werden, wobei obige Instruktionen zu befolgen sind. Für Schäden aus nicht bestimmungs- und unsachgemäßem Gebrauch wird nicht gehaftet.
- 8.4. Aluminium und Polycarbonat dürfen nur mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- 8.5. Behördliche Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten sind durch den Auftraggeber wahrzunehmen.

9. Angaben zur Ausführung von Pumpen-, Filter- und Technikräumen

- 9.1. Bauseits herzustellen sind Bodengullys DN 100 oder größer, je nach Erfordernis, mit Rückstausicherung in Technikräumen und Schächten, zur Verhinderung der Flutung von diesen Räumen. Wird dies nicht beachtet, d.h. ist keine entsprechende automatische Entwässerung ausgeführt, werden Ansprüche unter dem Titel des Folge-Wasserschadens abgelehnt.
- 9.2. Technikräume für Wasseraufbereitung und Beckenumgänge sind Nassräume im Sinne der Definition der DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen). Sie müssen Abdichtungen und bauliche Vorkehrungen entsprechend der DIN 18195 und den zutreffenden normativen Verweisungen erhalten.
- 9.3. Der Auftraggeber hat bei Übergabe der Anlage durch BWT ein Protokoll im Serviceprotokoll zu unterfertigen, aus welchem hervorgeht, dass er die technischen Voraussetzungen, die in den Punkten 9.1 und 9.2 erwähnt sind, bei Inbetriebnahme erfüllt hat. Durch Unterfertigung des Protokolls bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter, dass BWT ihren Warn- und Hinweispflichten bezüglich der Ausführung von Pumpen-, Filter- und Technikräumen ausreichend nachgekommen ist.

10. Lieferung

- 10.2. Die im Angebot angegebenen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für das Bundesgebiet Österreich.
- 10.3. Die angegebene Lieferzeit beginnt a.) nach dem Erhalt der vom Kunden unterfertigten und von BWT bestätigten Auftragsbestätigung und b.) nach Erhalt einer etwaigen Anzahlung auf unserem Konto einlaufend und c.) nach Klärung aller für die Abwicklung relevanter Daten.
- 10.4. Vor Lieferung ist durch den Auftraggeber sicher zu stellen, dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten entsprechend erledigt sind. Bei Säumnis des Auftraggebers gehen entstehende Kosten zu dessen Lasten.
- 10.5. Wird eine Werkleistung geschuldet beginnt die Lieferfrist/Lieferzeit mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der BWT, jedoch nicht bevor sämtliche Einzelheiten der Ausführung klarge-stellt, beide Parteien über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und die entsprechenden Baufreiheiten und gegebenenfalls die behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, einschließlich der Zahlungsverpflichtung sowie die rechtzeitige Leistungserbringung Dritter am Vorhaben beteiligter Unternehmer voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig vor, so verlängert sich die Lieferfrist/Lieferzeit entsprechend. Verzögert sich die Lieferfrist/Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers oder durch Umstände die BWT nicht zu vertreten hat, so hat BWT gegenüber dem Besteller Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, mindestens jedoch 1,5 % vom Auftragswert für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten, Versicherung, zusätzliche Anfahrten, zusätzlichen Personalaufwand, Stehzeiten).

11. Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist durch den Auftraggeber zu überprüfen, dass alle für die Inbetriebsetzung erforderlichen (BWT) Anlagenteile wasserseitig und elektrisch betriebsfertig installiert, kontrolliert, gereinigt, und gefüllt wurden. Es ist darauf zu achten, dass alle für die Funktion notwendigen bzw. mit den BWT-Anlagen verbundenen Systemteile in Betrieb sind und alle für das Anfahren erforderliche Betriebsmittel bereit stehen.

12. Zusätzliche Leistungen

Alle über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen werden zu den jeweils gültigen Regiesätzen verrechnet.